

# Repetitorium zum Strafrecht II

Osman Gülyesil  
[osman.gulyesil@gmail.com](mailto:osman.gulyesil@gmail.com)

## WAS ERWARTET SIE HEUTE?

- Generelles zu einer Klausur
- Deliktswiederholung + Rspr.
- Konkurrenzen

## WAS MACHT EINE GELUNGENE KLAUSUR AUS?

- I. Herangehensweise
  - SV verinnerlichen
  - Brainstorming
  - Kurze Lösungsgliederung
  - Problematische Aspekte der jeweiligen Delikte rausschreiben

## WAS MACHT EINE GELUNGENE KLAUSUR AUS?

- I. Umsetzung
  - Sauberer Gutachtenstil!
  - Schwerpunkte des Falles erkennen und ...
  - ... in vertretbarer Weise lösen

- **Wichtiger Hinweis:**

**Der Klausurstoff ist nicht auf die BK-Themen reduziert!**

## UNTERTEILUNG DER VERMÖGENSDELIKTE

### Grobe Unterteilung:

-Eigentumsdelikte (z.B.: §§ 242, 246, 249, 303)

→ “Fremde Sache“

-Vermögen als Ganzes (z.B.: §§ 263, 253, 255, 266)

→ „Vermögensschaden“

# DIEBSTAHL, § 242 I STGB

## I. Tatbestand

### 1. Objektiv

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme

### 2. Subjektiv

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## BAYOBLG MÜNCHEN, BESCHL. v. 02.10.2019 („CONTAINERN“)

Containern = Entnahme von weggeworfenen Lebensmitteln zum Verzehr

(P) Herrenlose Sache? → Fremdheit?

- Keine Eigentumsaufgabe!
- Aussonderung zur Abholung eines anderen Unternehmens

(P) Wertlose Sache als Schutzgut des § 242 StGB?

Woran wäre zu denken, wenn man die Fremdheit des Essens nicht kannte?

→ § 16 I

→ § 17?

Vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 5.8.2020 - 2BvR 1986/19



## BGH, BESCHL. v. 18.06.2013 („GEWAHRSAMSENKLAVE“)

Einstecken von sechs Whiskey Flaschen in eine mitgebrachte Plastiktüte im Supermarkt

(P) Gewahrsamsenklave +/-?

BGH: (-)

“umfangreiche Beute in zwei Tüten“

Anders: BGH, Urt. v. 6. März 2019

7 bzw. 5 Alkoholflaschen in Sporttasche und Rucksack verstaut (ebenfalls im Supermarkt)

## OLG HAMM, BESCHL. v. 2.1.2007 („BERUFSSWAFFENTRÄGER“)

Polizeibeamter steckt während einer Hausdurchsuchung vier Uhren (Wert 42,95 €) ein. Währenddessen trug er seine Dienstwaffe.

(P) Waffe

→ Ungeladene und nicht ohne weiteres mit bereitliegender Munition ladbare Schusswaffen; (-) § 244 I Nr.1a

(P) Bei-Sich-Führen

→ Teleologische Reduktion bei Berufswaffenträgern (-)

→ Konfrontationssituation nicht erforderlich!

→ Abstrakte Gefahr ausreichend

→ Aktuelles Bewusstsein: strenge Anforderungen

vgl. auch OLG Naumburg, Urt. v. 19.05.11 („Vermutung“)

## RAUB, § 249 I STGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiv

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels
- d) Raubspezifischer Zusammenhang

#### 2. Subjektiv

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

## BGH, BESCHL. v. 24.04.2018 (“FINALITÄTSZUSAMMENHANG“)

A fragt B, ob sie ihre Caps kurz tauschen können. B stimmt zu. Wenig später zückt A ein Messer und verlangt unter Drohung von Stichwunden von B ihre Umhängetasche, die sie ihm sofort aushändigt.

Schwerer Raub bzgl. der Cap?

(P) Finalitätszusammenhang

→ Zwischen der Drohung/Gewalteinsatz und der Wegnahme muss eine finale Verknüpfung vorliegen

→ (-), wenn eine Nötigungshandlung nicht zum Zwecke der Wegnahme vorgenommen wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst

→ i.E. § 242 I StGB (+)

## BGH, BESCHL. v. 11.12.2018 („ZUEIGNUNGSABSICHT“)

A fertigt Bildaufnahmen mit seinem Handy von B an. B will das Handy erlangen, um die Bilder zu löschen. Mit mehreren Schlägen bringt B die A außer Gefecht, ergreift das Handy, löscht die Bilder und legt das Handy schließlich unter eine Tanne.

(P) Zueignungsabsicht

→ Z. Ztp. der Wegnahme?

→ (-), wenn die Sache weggenommen wird, um sie „zu zerstören“, „zu vernichten“, „wegzuwerfen“, „zu beschädigen“...

→ (-) bei der Löschungsabsicht im vorliegenden Fall

→ Anders wäre es, wenn nach der Löschung das Handy für einen längeren Zeitraum behalten werden soll

## DIE KONKURRENZEN!

- Wichtig: §§ 52, 53 StGB
- Anknüpfungspunkt → Die Handlung!
- Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit?
- Am Ende des Gutachtens (ggf. Tatkomplexen) festzustellen

## DIE KONKURRENZEN!

- Welche Delikte wurden verwirklicht?
- Welche Beziehung ergeben sich aus ihnen zueinander?
- Vorgehensweise:
  - 1. Handlungseinheit/Handlungsmehrheit?
  - 2. Gesetzeskonkurrenz?
  - 3. Endergebnis

## DIE KONKURRENZEN!

Tateinheit → § 52 I, II StGB

= Erkennung auf eine Strafe (uU schwerstes Delikt)

Tatmehrheit → § 53

= Gesamtstrafe nach 54 I 2 StGB



## DIE KONKURRENZEN!

Handlungseinheit (natürlich/juristisch)

Beispielsfall

A wirft einen Molotowcocktail in B's Wohnung. B wird schwer verletzt und sein Besucher C stirbt.

(Nachgebildet PdW – Strafrecht AT, Fall 314)

- Eine Handlung im natürlichen Sinne (= Bombenwurf)

## DIE KONKURRENZEN!

Handlung im juristischen Sinne → mehrere Willensbetätigungen im rechtlich-sozialen Zusammenhang

- Eine Frage des einschlägigen Delikts!

## DIE KONKURRENZEN!

### Gesetzeskonkurrenzen

- Handlungseinheit

Spezialität, Subsidiarität und Konsumtion

- Handlungsmehrheit

Mitbestrafte Vortat und mitbestrafte Nachtat

# Viel Erfolg!